

Kodifizierte Zusatzqualifikationen in anerkannten Ausbildungsberufen Erstmalig im Ausbildungsberuf Musik- fachhändler/-in umgesetzt

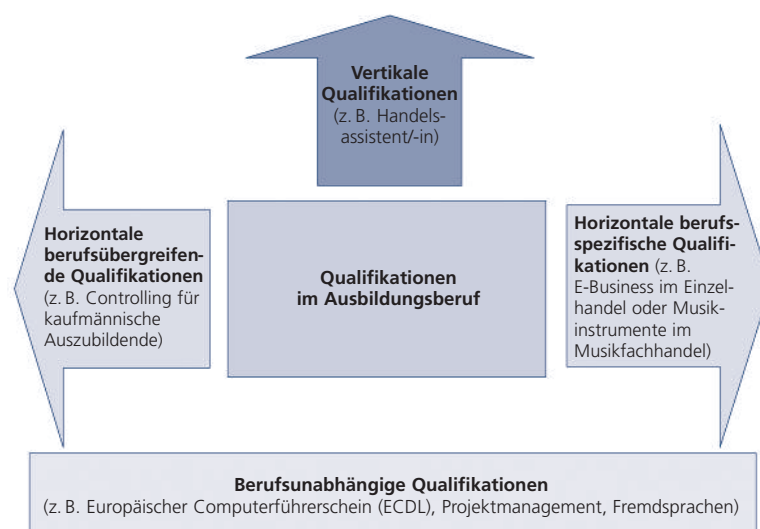
► Zusatzqualifikationen sind ein Instrument der Differenzierung und Flexibilisierung der dualen Ausbildung, das zur Attraktivitätssteigerung der Ausbildung und des jeweiligen Berufs beiträgt. Seit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2005 können Zusatzqualifikationen in Ausbildungsordnungen integriert werden – sogenannte kodifizierte Zusatzqualifikationen. Erstmalig wird diese Möglichkeit ab August 2009 im Ausbildungsberuf Musikfachhändler/-in genutzt. Der Beitrag befasst sich mit verschiedenen Ansätzen von Zusatzqualifikationen und zeigt damit verbundene Vor- und Nachteile auf. Am Beispiel des neu geordneten Berufs Musikfachhändler/-in wird dargestellt, wie kodifizierte Zusatzqualifikationen in einem Beruf umgesetzt werden können und welche Gestaltungsmöglichkeiten sich künftig eröffnen.

Zusatzqualifikationen – ein mehrdimensionaler Begriff

Zusatzqualifikationen haben unterschiedliche Ausprägungen, beziehen sich auf einen Ausbildungsberuf und erweitern oder vertiefen dessen Profil in horizontaler oder vertikaler Weise. Dabei lassen sich zunächst drei Typen unterscheiden (vgl. Abb. 1).

- Erstens können Zusatzqualifikationen die beruflichen Qualifikationen *horizontal erweitern oder vertiefen*, indem berufsübergreifende Qualifikationen, wie z. B. Controlling für kaufmännische Auszubildende oder berufsspezifische Qualifikationen, z. B. E-Business für Kaufleute im Einzelhandel (E-Business-Junior-Assistent), erworben werden. Dabei können es auch Qualifikationen aus anderen bzw. benachbarten Bereichen sein, die angestrebt werden, wie z. B. technische Kompetenzen für kaufmännische Auszubildende.

Abbildung 1 Typen von Zusatzqualifikationen



Quelle: In Anlehnung an BMBF 1999, S. 21



SILVIA ANNEN

Wiss. Mitarbeiterin im Arbeitsbereich „Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Dienstleistungsberufe und Berufe der Medienwirtschaft“ im BIBB



HANNELORE PAULINI-SCHLOTTAU

Wiss. Mitarbeiterin im Arbeitsbereich „Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Dienstleistungsberufe und Berufe der Medienwirtschaft“ im BIBB

- Zweitens werden als Zusatzqualifikationen auch *berufs-unabhängige Qualifikationen* angeboten, wie z. B. Europäischer Computerführerschein (ECDL), Projektmanagement oder fremdsprachliche Kompetenzen.
- Drittens können Zusatzqualifikationen beruflichen Kompetenzen *vertikal erweitern und vertiefen*, die häufig auf Aufstiegspositionen vorbereiten und daher umfassend sind, weil mit der Ausbildung eine abschlussbezogene Fortbildung absolviert wird, wie z. B. bei der Kombination der Ausbildung Kaufmann/-frau im Einzelhandel mit der Fortbildung Handelsassistent/-in – Einzelhandel.

WALDHAUSEN/WERNER stellen eine uneinheitliche Verwendung des Begriffs der Zusatzqualifikationen sowohl in der Wissenschaft als auch im täglichen Sprachgebrauch fest. Hier soll der Begriff wie bei WALDHAUSEN/WERNER in einem engen Verständnis nur für den Bereich der Berufsausbildung und nicht der Weiterbildung verwendet werden. Dabei sind alle Qualifizierungsmaßnahmen eingeschlossen, die oberhalb der Mindestanforderungen der Berufsabschlussprüfung eines Ausbildungsberufs liegen (vgl. WALDHAUSEN/WERNER 2005, S. 8 f.). Die Autoren legen folgende Kriterien zur Begriffsbestimmung fest:

- Ergänzung bzw. Erweiterung der dualen Berufsausbildung durch Inhalte, die nicht in der regulären Ausbildung des jeweiligen Ausbildungsberufs vorgesehen sind,
- Vermittlung während der Berufsausbildung oder spätestens ein halbes Jahr nach Ausbildungsende,
- Möglichkeit der Zertifizierung sowie zeitlicher Mindestumfang.

Ähnliche Kriterien zur Definition zieht VOß (2006, S. 16) heran. BERGER (2000, S. 86) konkretisiert den Begriff weiter durch Berücksichtigung der Ausbildungsinhalte von Zusatzqualifikationen, die taxonomisch oberhalb und/oder inhaltlich außerhalb der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte liegen. Damit wird die Möglichkeit der Ausdifferenzierung einer Ausbildung durch Zusatzqualifikationen deutlich (vgl. WOEHLEKE 2006, S. 21).

Das BIBB vertrat bereits im Jahre 2000 die Ansicht, dass Zusatzqualifikationen einen gewissen Mindeststandard erfüllen müssen: Der Umfang einer Zusatzqualifikation sollte mindestens 80 bis 100 Stunden umfassen und entweder durch einen Betrieb, einen Bildungsträger oder eine Kammer zertifiziert werden (vgl. BIBB 2000, S. 15 und S. 31).

Vor dem Hintergrund des in der Literatur diskutierten Begriffsverständnisses wird der Begriff im Weiteren wie folgt verstanden: *Zusatzqualifikationen* sind abgeschlossene Qualifikationseinheiten, in deren Rahmen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ein Berufsprofil hinausgehen. Da der Erwerb optional ist, werden sie gesondert geprüft bzw. zertifiziert. Zusatzqualifikationen, die im Rahmen einer Ausbildungsordnung mit-

verordnet werden, wie es im Musikfachhandel erstmalig geschehen ist, werden als *kodifizierte Zusatzqualifikationen* bezeichnet, um sie begrifflich von den bestehenden Zusatzqualifikationen abzugrenzen. Die kodifizierten Zusatzqualifikationen müssen weiter in berufsübergreifende und berufsgebundene unterschieden werden (vgl. WOEHLEKE 2006, S. 20 f.).

Zusatzqualifikationen vor und nach der BBiG-Novelle

Derzeit gibt es insgesamt 2.257 verschiedene Zusatzqualifikationen, die in unterschiedlichen Einrichtungen absolviert und zertifiziert werden. Laut Auswertungen der Datenbank „AusbildungsPlus“ führen etwa 77 Prozent der Zusatzqualifikationen zu einem anerkannten, verwertbaren Abschluss (vgl. BIBB 2008a, S. 4 und 10). Ein Teil der Zusatzqualifikationen, die bei den zuständigen Stellen zertifiziert werden, basiert auf besonderen Rechtsvorschriften, die durch die aufsichtsführende Behörde des Bundeslandes (meist das Ministerium für Wirtschaft) genehmigt wurden. Hier entscheiden die jeweiligen Berufsbildungsausschüsse über die Einführung von erforderlichen Zusatzqualifikationen. Diese Regelung führte vor der Gesetzesnovellierung des BBiG in Bezug auf Zusatzqualifikationen zu einer regional sehr divergenten Lage, die bis heute fortbesteht.

Vor der BBiG-Novellierung dienten Zusatzqualifikationen in erster Linie der besseren Anpassung der Ausbildung an den betrieblichen Qualifikationsbedarf (vgl. BERGER 2001). Sie wurden häufig im Vorfeld von Neuordnungen angeboten, wenn die bestehende Ausbildung nicht mehr den Anforderungen der Wirtschaft entsprach, z. B. Warenwirtschaftssysteme und E-Commerce vor der Neuordnung der Einzelhandelsberufe (vgl. BIBB 2000, S. 95). Sie wurden aber auch eingeführt, um Inhalte, die außerhalb des Berufsbilds lagen, zusätzlich zu vermitteln, wie z. B. Fremdsprachen.

Die Einführung des neuen BBiG hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einbindung von Zusatzqualifikationen in die duale Ausbildung verändert. Demnach sollen Zusatzqualifikationen die berufliche Handlungsfähigkeit über das Ausbildungsberufsbild hinaus erweitern und zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln (§ 5 i. V. m. § 49 BBiG). Diese kodifizierten Zusatzqualifikationen, die in Ausbildungsordnungen verankert sind, müssen anhand gesonderter Prüfungsanforderungen einschließlich der Prüfungsbereiche und -verfahren in den Ordnungsmitteln beschrieben werden. Für sie gelten die Regelungen über die Zusammensetzung und Beschlussfassung der Prüfungsausschüsse, über die Notwendigkeit der Erstellung von Prüfungsordnungen bei den zuständigen Stellen sowie über die Gebührenfreiheit für Auszubildende und mögliche Übersetzung von Prüfungszeugnissen bzw. -bescheinigungen gleichermaßen (vgl. BMBF 2005; LESKIEN 2008).

Damit erfolgt eine verbindliche Festlegung der Bezeichnung, des Umfangs und der Dauer sowie der konkreten Ausgestaltung der zu vermittelnden Inhalte, wodurch deren Einheitlichkeit, Transparenz, Qualität und Verwertbarkeit für den Prüfling bundesweit erhöht wird.

Kodifizierte Zusatzqualifikationen am Beispiel Musikfachhändler/-in

Der Ausbildungsberuf Musikfachhändler/-in löst den Vorgängerberuf Musikalienhändler/-in ab, der seit über 50 Jahren existiert und für Unternehmen in der Musikwirtschaft vorgesehen ist. Die Ausbildung soll die Absolventen befähigen, die musikspezifischen Sortimente zu verkaufen und zu vermarkten sowie den betrieblichen Ablauf im Musikbetrieb zu steuern. Aufgrund technologischer, produktbezogener, rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen wurden umfassende Veränderungen bei der Modernisierung des Ausbildungsberufs vorgenommen.

Der Ausbildungsberuf Musikfachhändler/-in ist ein Beruf mit geringen Auszubildendenzahlen, dessen Auszubildende häufig über das Abitur¹ sowie über ausgeprägte musikspezifische Neigungen und Fähigkeiten verfügen. Sie sind aufgrund dieser Prägungen motiviert, sich Kompetenzen über das reguläre Maß hinaus anzueignen. Auszubildende mit einer hohen Vorbildung verkürzen häufig die Ausbildung. Durch kodifizierte Zusatzqualifikationen haben sie jetzt die Möglichkeit, die Regelausbildungszeit von drei Jahren zu nutzen und in dieser Zeit ihre Kompetenzen auszubauen.

Der Ausbildungsberuf ist differenziert und in Form von Wahlqualifikationseinheiten strukturiert, indem je nach Schwerpunktsetzung des Ausbildungsbetriebs eine der drei Wahlqualifikationseinheiten Musikinstrumente, Musikalien und Tonträger im Rahmen der regulären Ausbildung auszuwählen ist (vgl. Abb. 2). Die beiden Wahlqualifikationseinheiten, die nicht im Rahmen der regulären Ausbildung ausgewählt werden, können als Zusatzqualifikationen vermittelt werden. Sie sind dann Bestandteil des Ausbildungsvertrags und werden in den betrieblichen Ausbildungsplan aufgenommen. Diese kodifizierten Zusatzqualifikationen werden mit dem gleichen Prüfungsinstrument geprüft wie die Wahlqualifikationseinheiten (mündliches Kundenberatungsgespräch), gleichwohl in einer eigenständigen Prüfung, die getrennt von der Berufsabschlussprüfung durchgeführt wird. Zur Prüfungsanmeldung muss glaubhaft nachgewiesen werden, dass entsprechende Kompetenzen vermittelt wurden. Dies kann durch den betrieblichen Ausbildungsplan oder die Dokumentation im Ausbildungsnachweis geschehen. Da die Zusatzqualifika-

Abbildung 2 Konzept des Ausbildungsberufs Musikfachhändler/-in

<p>Pflichtqualifikationseinheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Verkauf und Service • Marketing und Vertrieb • Einkauf und Warenwirtschaft • Kaufmännische Steuerung und Kontrolle 	<p>Auswahl: 1 aus 3 (Pflicht) Wahlqualifikationseinheiten (6 Mon.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Musikinstrumente • Musikalien • Tonträger
<p>Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbildungsbetrieb • Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme 	<p>Kodifizierte Zusatzqualifikationen – optional</p> <ul style="list-style-type: none"> • Musikinstrumente • Musikalien • Tonträger <p>Auswahl von 1 oder 2 Zusatzqualifikationen (nicht die Wahlqualifikationseinheit)</p>
<p>Prüfung der kodifizierten Zusatzqualifikationen Identisch zur mündlichen Prüfung nach § 4 Abs. 5 der Erprobungsverordnung</p>	

tionsprüfung im engen Zusammenhang mit der Berufsabschlussprüfung zu absolvieren ist, muss sie bestanden werden und kann nicht wiederholt werden.

Vor- und Nachteile

Generell können Zusatzqualifikationen – ob kodifiziert oder nicht – die Attraktivität der dualen Ausbildung, insbesondere für leistungsstarke Jugendliche erhöhen. Individuelle Potenziale von Auszubildenden können ausgeschöpft werden, was eine wichtige Möglichkeit der äußeren Differenzierung beruflicher Bildung ist (vgl. Berger 2000, S. 12). Dabei stellen Zusatzqualifikationen eine attraktive Alternative zur Verkürzung der Ausbildungszeit dar, da die Auszubildenden sie innerhalb der regulären Ausbildungszeit zusätzlich zu den obligatorischen Inhalten erwerben. Mit dem Erwerb von Zusatzqualifikationen im Rahmen der beruflichen Erstausbildung wird frühzeitig deutlich, dass das Lernen über das reguläre Maß hinaus wichtig ist für die Entwicklung und den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit im Sinne des lebensbegleitenden Lernens. Ferner bietet die freie Wahl der Zusatzqualifikationen eine passgenaue Qualifizierung der Auszubildenden entsprechend den Bedürfnissen des Ausbildungsbetriebs und begünstigt damit eher eine Übernahme nach der Ausbildung. Diese Vorteile gelten für alle Typen von Zusatzqualifikationen. Als mögliche Nachteile werden gesehen, dass bei inflationärer Zertifizierung eine Entwertung der zertifizierenden Institutionen drohen könnte und generell die Gefahr besteht, dass Auszubildende ohne Zusatzqualifikationen benachteiligt werden.

Speziell für kodifizierte Zusatzqualifikationen im Musikfachhandel ergeben sich aus der bundesweiten Gültigkeit weitere Vorteile. Durch die einheitlichen Vorgaben der Ausbildungsordnung gibt es keine regionalen Unterschiede mehr. Weiter erhöht ihre hohe berufliche Relevanz die

¹ Im Jahr 2007 gab es 64 Auszubildende in diesem Beruf; die Abiturientenquote betrug bei den neuen Ausbildungsverträgen 60 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt 2008).

Chancen der künftigen Musikfachhändler/-innen am Arbeitsmarkt, da sie zusätzliche Kompetenzen im Vergleich zu Mitbewerberinnen und -bewerbern nachweisen können. Ein weiterer Vorteil ergibt sich aus der Art und Weise der Prüfung kodifizierter Zusatzqualifikationen im Musikfachhandel. Die einheitliche mündliche Prüfung im Rahmen eines Kundengesprächs sowie die Dokumentation der Prüfungsergebnisse in einem gesonderten Zeugnis durch die Kammern leisten einen erheblichen Beitrag zur Qualitätssicherung. Durch die bundeseinheitliche Verordnung besteht der Vorteil der Standardisierung, die durch den für den Musikfachhandel artikulierten Bedarf auch gerechtfertigt ist. Die Forderung nach den Zusatzqualifikationen kam aus der Branche selbst.

Grundsätzlich können die kodifizierten Zusatzqualifikationen auch zur Vernetzung von beruflicher Aus- und Weiterbildung beitragen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass kodifizierte Zusatzqualifikationen eine zunehmende Regulierung befürchten lassen: Sie können nicht kurzfristig geschaffen werden und somit nicht den kurzfristigen Bedarf an Qualifikationen decken, da hierzu längere Entwicklungsprozesse erforderlich sind.

Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten

Die Entwicklung kodifizierter Zusatzqualifikationen bekam auch durch die Empfehlungen des Innovationskreises für berufliche Bildung einen Anstoß (BMBF 2007). Die neu geschaffene Möglichkeit wird bislang jedoch sehr zögerlich genutzt. Die Musikbranche schreitet hier vorbildlich voran. Gleichwohl muss sich das Konzept in nächster Zeit bewähren. Es bleibt abzuwarten, ob andere Wirtschaftszweige und Branchen dem Beispiel im Zuge eines Neuordnungsverfahrens folgen werden. Bisher ist dies bei den Ausbildungsberufen Buchhändler/-in und Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen beabsichtigt, was jedoch frühestens im Jahre 2010 umgesetzt wird (zu Ausbildungsberufen in der Medienwirtschaft vgl. die Empfehlungen von FLASDICK/GOERTZ/KRÄMER in diesem Heft).

Während im Musikfachhandel Zusatzqualifikationen *berufsgelungen* mit verordnet wurden, besteht auch die Möglichkeit, entsprechende Angebote *berufsübergreifend* zu entwickeln. Perspektivisch denkbar wären „Interkulturelle Kompetenz“ oder „Unternehmerische Selbstständigkeit“. Dabei ist offen, wie diese Art von kodifizierten Zusatzqualifikationen verordnet werden kann, da sie immer in einer Ausbildungsordnung verankert sein müssen.

Als weitere Perspektive wäre es denkbar, dass in allen Ausbildungsberufen, in denen Wahlqualifikationseinheiten enthalten sind, kodifizierte Zusatzqualifikationen möglich wären, wenn diese nicht in der regulären Ausbildung gewählt worden sind. Das betrifft mittlerweile 16 Ausbil-

dungsberufe, die eine ganze Palette an Wahlqualifikationen enthalten (vgl. BIBB 2008b). Denkbar ist auch, eigenständige kodifizierte Zusatzqualifikationen in einem Beruf zu entwickeln, deren Inhalte im Rahmen der regulären Ausbildung noch nicht berücksichtigt wurden. Hier wird es allerdings schwierig, die Zustimmung der Sozialparteien zu erhalten. Das Kuratorium der deutschen Wirtschaft für Berufsbildung präferiert kodifizierte Zusatzqualifikationen nur im Zusammenhang mit Wahlqualifikationseinheiten (vgl. KWB 2006).

Die Möglichkeit der Nutzung von kodifizierten Zusatzqualifikationen innerhalb von Anrechnungsmodellen zwischen Aus- und Fortbildung ist noch Zukunftsmusik. Voraussetzung hierfür ist, dass für beide Bildungsbereiche ein einheitliches Konzept entwickelt wird und klar definierbare Einheiten in beiden Bereichen verankert sind, die dann angerechnet werden können. Grundsätzlich ist jeder Ausbildungsberuf geeignet, kodifizierte Zusatzqualifikationen anzubieten, wenn im entsprechenden Beschäftigungsbereich zusätzliche spezielle, neuere oder breitere Kompetenzen erforderlich sind und Jugendliche dadurch ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern können. ■

Literatur

- BERGER, K. (Hrsg.): *Zusatzqualifikationen in der Berufsausbildungspraxis. Aktuelle Ergebnisse aus empirischen Untersuchungen und Fördervorhaben.* Bielefeld 2000
- BERGER, K.: *Zusatzqualifikationen in der betrieblichen Ausbildungspraxis – Organisation und Erfahrungen.* In: BWP 30 (2001) 1, S. 35–39
- BIBB (Hrsg.): *Zusatzqualifikationen in der beruflichen Bildung – Ergebnisse, Veröffentlichungen und Materialien aus dem BIBB.* Bonn 2000
- BIBB (Hrsg.): *Projekt AusbildungPlus – Jahresbericht 2008.* Bonn 2008a
- BIBB (Hrsg.): *Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2008.* Bielefeld 2008b
- BMBF: *Differenzierung der dualen Berufsausbildung durch flexibel einsetzbare Zusatzqualifikationen. Ausgewählte Beiträge der sechs regionalen Fachtagungen „Zusatzqualifikation in der Berufsausbildung“.* Bonn 1999
- BMBF: *Die Reform der beruflichen Bildung. Berufsbildungsgesetz 2005. Zusammenstellung der Begründungen zu den Einzelvorschriften des Berufsbildungsgesetzes (Auszug). Materialien zur Reform der beruflichen Bildung.* Bonn/Berlin 2005
- BMBF: *Leitlinien Innovationskreis berufliche Bildung. 10 Leitlinien zur Modernisierung und Strukturverbesserung der beruflichen Bildung. Empfehlungen und Umsetzungsvorschläge.* Berlin 2007
- KWB: *Mehr Attraktivität durch Zusatzqualifikationen – Position der Wirtschaft.* Bonn 2006
- LESKIEN, A.: *Auswirkungen der Novelle des Berufsbildungsgesetzes auf die Ordnungsarbeit.* In BIBB (Hrsg.): *5. BIBB-Fachkongress 2007 – Potentiale mobilisieren, Veränderungen gestalten – Ergebnisse und Perspektiven.* Bonn 2008
- Statistisches Bundesamt: *Bildung und Kultur – Berufliche Bildung. Fachserie 11 Reihe 3. Berichtszeitraum 2007.* Wiesbaden 2008
- Voß, H.: *Zusatzqualifikationen in der Berufsausbildung – Vorteile für Betriebe.* In: *Wirtschaft und Berufserziehung*, 58 (2006) 3, S. 16–18
- WALDHAUSEN, V.; WERNER, D.: *Innovative Ansätze in der Berufsausbildung – Höhere Durchlässigkeit und Flexibilität durch Zusatzqualifikationen und duale Studiengänge.* Köln 2005.
- WOEHLKE, N.: *Fernstudium Erwachsenenbildung.* In: *Wirtschaft und Berufserziehung*, 58 (2006) 4, S. 20–26